

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post und unsere Landhausträger bezogen 1,54 M.

und Umgegend.

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfspaltige Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Bezugspreis Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

## Amts-Blatt



Für die königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche

für das königliche Amtsgericht und den Stadtratliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Groitsch, Grundach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loven, Wittig-Roitschen, Mohorn, Münzig, Neutkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf, bei Wilsdruff, Roitsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Koman)-Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Hjanke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hjanke, Wilsdruff.

Nr. 8.

Dienstag, den 21. Januar 1913.

72. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Unterhaltungsgenossenschaft für die Wilde Sau.

Das königliche Ministerium des Innern hat die „erstmalige Satzung“ dieser Genossenschaft vom 15. November 1912 am 24. Dezember 1912 genehmigt. Sie kann bei der königlichen Amtshauptmannschaft eingesehen werden.

Die Eigentümer der an der Wilde Sau im hiesigen Bezirk gelegenen Grundstücke und Anlagen werden hiermit gemäß § 69 des Wassergesetzes zur ersten Genossenschaftsversammlung auf

**Mittwoch, den 29. Januar 1913, nachmittags 4 Uhr**

nach Wilsdruff in das Hotel zum weißen Adler eingeladen. In dieser Versammlung erfolgt u. a. die Wahl des vorläufigen aus fünf Mitgliedern — darunter einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter — bestehenden Vorstandes, sowie die Wahl je eines Stellvertreters für jedes Vorstandsmitglied und eines dem Vorstande nicht angehörigen Schatzmeisters.

Weissen, den 15. Januar 1913.

Nr. 44 XV.

Königliche Amtshauptmannschaft.

#### Satzungsauszug.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck.

1. Die auf Grund der §§ 63 ff. des Wassergesetzes vom 12. März 1909 bestehende „Unterhaltungsgenossenschaft für die Wilde Sau“

hat ihren Sitz in Wilsdruff und bezweckt die Unterhaltung der Wilde Sau und der dazu gehörigen Flutrinnen, sowie der Hochwasserichuanlagen, die Reinhaltung des Wasserlaufbettes und den Schutz der im Bereiche des Gewässers gelegenen Grundstücke vor Uferangriff, Uferschwemmung, Weggang und Verjüngung in der Gemeinde Grundach, der Stadtgemeinde Wilsdruff, den Gemeinden Sachsdorf, Klipphausen, Kleinschönberg, Röhrsdorf, Hartha, Konstappel, Gauernitz, Wildberg, sowie in den Gutsbezirken der Rittergüter Klipphausen und Gauernitz.

2. Bei Anlagen, die zur Ausübung des Gemeingebrauchs oder besonderer Wasserbenutzungen oder zur Sicherung von Wegen, Brücken, Gebäuden, Eisenbahnen und anderen besonderen Anlagen an der Wilde Sau dienen, sind die zu diesen Zwecken bestimmten Ufer- und Flußbauten einschließlich der Stauvorrichtungen nebst Zubehörungen von den Besitzern zu unterhalten.

3. Die nach Absatz 1 der Genossenschaft obliegende Unterhaltungsverbindlichkeit bleibt jedoch auch im Falle des Absatz 2 vorbehaltlich des Ertragsanspruchs an die Beteiligten bestehen, soweit diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

4. Die Genossenschaft kann auch die Unterhaltung der in Abs. 2 genannten Anlagen übernehmen, sofern die Eigentümern darauf antragen und die Genossenschaftsversammlung dem Antrag zustimmt. Will der Eigentümer der Anlage die Unterhaltung später wieder selbst übernehmen, so bedarf es dazu der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung.

§ 3.

Bekanntmachungen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Wochenblatt für Wilsdruff und im Weissen Tageblatt veröffentlicht.

§ 9.

Beitragspflicht.

Die durch die Erfüllung des Genossenschaftszweckes entstehenden Lasten werden auf die Genossen verteilt. Die Verpflichtung der Genossen, zu den Zwecken der Genossenschaft beizutragen, kann nicht beschränkt werden.

§ 10.

Fortsetzung.

1. Soweit die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an angrenzenden Grundstücken oder Anlagen beruht (§ 8 Abs. 1), werden die Lasten nach Beitragseinheiten auf Grund des Vorteiles aufgebracht, der den Anliegern durch Uebergang des Aufwandes für die Unterhaltung und Reinhaltung sowie für den Hochwasserich auf die Genossenschaft erwächst. Die Beitragseinheiten werden dabei nach folgenden Grundsätzen berechnet.

a. Im allgemeinen verursacht Fladuser, soweit es nicht gepflastert ist, den geringsten Aufwand, Steilufer, soweit es nicht in Mörtele gepflastert ist und Trockenpflaster einen höheren und Trocken- oder Mörtelepflaster den höchsten Unterhaltungsaufwand. Die Kosten der Unterhaltung dieser Uferarten verhalten sich nach den angeführten Berechnungen wie 1:1½:2. Aus diesem Verhältnis ergeben sich für die Uferunterhaltung und den Hochwasserich die Beitragseinheiten eines jeden Anliegers dergestalt, daß

auf 1 laufendes m Fladuser, soweit es nicht gepflastert ist, 1 Beitragseinheit,

auf 1 laufendes m Steilufer, soweit es nicht in Mörtele gepflastert ist und Trockenpflaster 1½ Beitragseinheiten und

auf 1 laufendes m Trocken- oder Mörtelepflaster und Mörtelepflaster 2 Beitragseinheiten

entfallen.

b. Für die Klein- und Instandhaltung des Wasserlaufbettes entfällt nach den angeführten Erörterungen auf 1 m Uferlänge 1 Beitragseinheit.

3. Aus besonderen Gründen können die berechneten Beitragseinheiten bis zu 50 v. H. erhöht oder vermindert werden, wenn der Zustand des Ufers nach dem örtlichen Befunde besser oder schlechter ist als der Durchschnitt der in dieselbe Beitragsklasse aufgenommenen Uferstrecken. Der Zuschlag in nicht als Vorausleistung (§ 78 W. G.) anzusehen. Bei Uferhöhen von mehr als 1½ m über der Sohle des Wasserlaufes kann ein weiterer Zuschlag bis insgesamt 100 v. H. der sonst zu berechnenden Beiträge auferlegt werden.

4. Insofern Ufer- und Flußbauten nach § 1 Abs. 2 (§ 76 Abs. 2 d. W. G.) von Anlagenbesitzern selbst zu unterhalten sind, wird nur die Hälfte der an sich zu berechnenden Beitragseinheiten in Ansatz gebracht.

§ 11a.

Fortsetzung.

Bei Berechnung der nach den §§ 10 und 11 zu entrichtenden Beiträge ist für eine Beitragseinheit 1 Pfennig einzustellen. Reicht dieser Betrag zur Deckung des jeweiligen Bedarfs nicht aus, so ist die Beitragseinheit mit einem entsprechenden Vielfachen von 1 Pfennig zu belegen.

§ 11b.

Fortsetzung.

1. Zu dem Aufwand, der der Genossenschaft dadurch erwächst, daß sie die zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft verwahrlosten Ufer eines Grundstücks erstmalig befestigt, ist der Eigentümer des betreffenden Grundstücks dergestalt beitragspflichtig, daß er 66⅔ v. H. der für sein Grundstück aufzuwendenden und nicht durch andere Einnahmen, z. B. Staatsbeihilfen gemäß § 79 d. W. G., gedeckten Kosten der Genossenschaft zu erstatten hat. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine vorhandene Uferbefestigung durch Verschulden der Anlieger und Anlagenbesitzer schon bei Uebernahme der Unterhaltung seitens der Genossenschaft in solchen Zustand geraten ist, daß sich ihre Erneuerung oder umfassende Ausbesserung nötig macht.

§ 17.

Stimmrecht.

Jeder Genosse führt für eine Beitragseinheit eine Stimme. Jedoch darf kein Genosse mehr als die Hälfte der allen übrigen Genossen zustehenden Stimmen führen.

#### Der Genossenschaftsvorstand.

§§ 25 und 27.

Zusammensetzung.

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die von der Genossenschaftsversammlung aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder zu wählen sind. Die Dauer des Amtes beträgt 4 Jahre.

2. An Stelle solcher Mitglieder, die nicht physische Personen oder nicht geschäftsfähig sind, tritt hinsichtlich der Wählbarkeit ein gesetzlicher oder zur Procura berechtigter Vertreter. Der Gewählte gilt, vorbehaltlich der Vorschrift in § 26, Absatz 2, als für seine Person gewählt.

4. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

5. Die Genossenschaftsversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung gewähren.

§ 26.

Wählbarkeit und deren Verlust.

1. Wählbar zu Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern sind nur Mitglieder oder deren Vertreter im Sinne von § 25 Absatz 2 und 3 und nur solche Personen, denen keiner der in § 85 der Revidierten Landgemeindecodierung vom 24. April 1873 in der Fassung vom 4. Juli 1912 aufgeführten Ausschließungsgründe entgegensteht.

2. Wer die Wählbarkeit während der Wahlzeit verliert, scheidet aus.

§ 30.

Geschäftsführung.

1. An der Spitze des Vorstandes stehen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der in Behinderungsfällen die Geschäfte des Vorsitzenden zu führen hat. Neben dem Vorstande wird ein Schatzmeister bestellt, dem die Kassen- und Rechnungsführung unter Aufsicht und Verantwortung des Vorstandes obliegt und dem von der Genossenschaftsversammlung eine Vergütung gewährt werden kann.

2. Der Vorsitzende des Vorstandes und der Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Der Schatzmeister ist gleichfalls von der Genossenschaftsversammlung zu wählen.

§ 33.

Vertretungsbesugnis.

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten sowohl nach außen, als auch gegenüber den Genossen. Den Vorstand vertritt nach außen hin der Vorsitzende. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich, daß sie den Gesetzen und der Satzung gemäß handeln. Sie haften bei ihrer Geschäftsführung für absichtliche Verschuldung sowie für Fahrlässigkeit.

2. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorsitzenden des Vorstandes hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

3. Unbeschadet seiner Verantwortlichkeit kann der Vorstand die Ausführung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder anderen Personen, nach Befinden gegen Entschädigung, übertragen.